

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,  
Olga Petersen, Detlef Ehlebracht, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

### **Betr.: Meldepflicht für extremistische Tendenzen in Moscheen**

Als Planungsort der Angriffe des 11. September 2001 kommt Hamburg eine Schlüsselrolle für die verheerendsten Terroranschläge der Geschichte zu. Obwohl die Taiba-Moschee<sup>1</sup> in St. Georg rasch als zentrale Anlaufstelle der beteiligten Terroristen identifiziert wurde, ließ der Senat sie erst im August 2010 schließen.<sup>2</sup> Diese verspätete Reaktion musste verheerende Folgen haben: Nicht nur war die Moschee in der Zwischenzeit zu einem Radikalisierungszentrum für Salafisten aus ganz Deutschland geworden, sondern hatte sich extremistisches Gedankengut auch in anderen muslimischen Gemeinden verbreitet. Als mustergültiges Beispiel kann die As-Sahaba-Moschee in Barmbek-Nord herhalten, wo 2015 der aus Ägypten stammende Salafist Baher Ibrahim Jugendliche im Rahmen von „Religionsunterricht“ indoktriniert hatte. Zwar wurde Ibrahim nach seiner Entlarfung vom Vorstand des Trägervereins (As-Sahaba e.V.) entlassen, doch änderte dies nichts daran, dass die Moschee auch weiterhin von Salafisten frequentiert wurde. Zu solchen Gästen hatte auch Ahmad Alhaw gehört, der im Juli 2017 einen Mann in Barmbek erstach und sechs weitere Personen schwer verletzte.<sup>3</sup> Dass man in der As-Sahaba-Moschee bereits im Vorfeld keine Einmischung von außen gewünscht hatte, zeigte sich daran, dass ihr Trägerverein 2016 aus der Schura austrat und seither nicht mehr ihrer Zuständigkeit unterliegt.<sup>4</sup>

Seit Jahren sind den Sicherheitsbehörden zudem zwei weitere Moscheen als zentrale Anlaufpunkte für Salafisten bekannt<sup>5</sup>: die Masjid-El-Iman- und die im November 2016 durchsuchte Taqwa-Moschee.<sup>6</sup> Ihre Standorte zeigen, dass islamischer Extremismus keineswegs ein klar lokalisierbares Phänomen darstellt, sondern in mehreren Stadtteilen existiert, wobei südelbische Bezirke insgesamt stärker betroffen sind. In diesem Zusammenhang hatte der Stadtteilrat Wilhelmsburg 2015 die Existenz dreier salafistischer Moscheen eingeräumt.<sup>7</sup> Aber auch alteingesessene Gemeinden, wie zum Beispiel die vom Islamischen Zentrum Hamburg (IZH) geleitete Blaue Moschee, stehen seit Jahrzehnten im Fokus des Verfassungsschutzes.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Die Taiba-Moschee war 1993 von dem Betreiber „Arabischer Kulturverein e.V.“ als al-Quds-Moschee eröffnet, 2009 jedoch in „Taiba-Moschee“ umbenannt worden.

<sup>2</sup> <https://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article107834701/Taiba-Moschee-in-St-Georg-Pilgerstaette-der-Gotteskrieger.html>.

<sup>3</sup> <https://www.abendblatt.de/hamburg/article211480013/Moschee-ehrt-Helden-von-Barmbek.html>.

<sup>4</sup> Drs. 21/4874. Seite 3.

<sup>5</sup> Drs. 21/2578. Seite 1.

<sup>6</sup> Die Taqwa-Moschee war bereits Jahre vor ihrer Schließung als Zentrum von Salafisten bekannt. Ihre Räumlichkeiten waren bereits 2012 von Sicherheitskräften durchsucht worden. Vergleiche Drs. 21/6710. Seite 2.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Drs. 21/10476. Seiten 1 fortfolgende.

Obwohl die salafistische Szene in Hamburg dezentral organisiert ist<sup>9</sup>, darf die Bedeutung von Moscheen als Trefforte transnationaler Jihadisten nicht unterschätzt werden. Wenn Terroristen wie Anis Amri oder Ahmad Alhaw vor der Begehung ihrer Taten regelmäßig in Moscheen verkehrten, dann war dies stets mit einer ideologischen Festigung verbunden. Folglich steht zu vermuten, dass auch ein bedeutender Teil der gegenwärtig etwa 674 Salafisten regelmäßig in Moscheen verkehrt.<sup>10</sup> Hierzu konstatiert das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz: „Die Szeneangehörigen kommen zumeist in Kleingruppen zusammen, die sich zu ideologischen Schulungen sowie Unterrichten in Moscheen oder Privatwohnungen treffen.“<sup>11</sup> Die Bedeutung von Moscheen für die Vernetzung und die Organisation von Salafisten wird zudem durch die folgende Feststellung unterstrichen: „Der wichtigste Anlaufpunkt für die salafistische Szene in Hamburg ist nach wie vor die Taqwa-Moschee in Hamburg-Harburg. Sie wird auch von als jihadistisch eingeschätzten Personen aufgesucht. Die Moschee wird zudem auch außerhalb der öffentlichen Gebetsveranstaltungen frequentiert.“<sup>12</sup> Es wird deutlich, dass die Anziehungskraft salafistischer Moscheen längst das gesamte Stadtgebiet erfasst. Zwar sind einschlägige Hotspots in der Vergangenheit vereinzelt durchsucht worden, jedoch verdichten sich die Hinweise, dass dies lediglich zu einer Verlagerung der Szene geführt hat. Dazu erläutert der Verfassungsschutz: „Ab und zu werden auch andere Moscheen zum Gebet aufgesucht.“<sup>13</sup> Hinzu kommt, dass die polizeiliche Durchsuchung im Falle der Taqwa-Moschee nachweislich keine Besserung gebracht hat, die mittlerweile wieder regelmäßig von Salafisten besucht wird.<sup>14</sup>

Um extremistische Tendenzen in Moscheen wirksam zu bekämpfen, ist staatliches Eingreifen nötig. Zwar haben Religionsgemeinschaften gemäß Artikel 137 der deutschen Reichsverfassung von 1919, der über Artikel 140 in das Grundgesetz inkorporiert ist, das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, doch zeigt die Erfahrung, dass Salafisten dieses Privileg immer wieder für sich nutzen. Da eine Änderung des geltenden Rechts zwar wünschenswert, nicht aber kurzfristig zu erwarten ist, erweist sich der Staatsvertrag von 2012 als geeignetes Vehikel, um die Einblickstiefe des Staates in extremistische Moscheen zu vergrößern. Im Rahmen von Artikel 13, wonach inhaltliche Anpassungen nach dem Ablauf von zehn Jahren möglich sind, ließe sich Moscheen, die über ihre Trägerverbände mit dem Senat assoziiert sind, im Jahr 2022 eine Meldepflicht für extremistische Tendenzen auferlegen. Dadurch wäre es möglich, die Verbreitung staatsfeindlicher Ideologien bereits frühzeitig zu erkennen und das rasante Wachstum der salafistischen Szene wirksam zu stoppen sowie seine gegenwärtige Regression zu unterstützen. Gleichzeitig wäre die Grundlage geschaffen, Moscheen im Falle von Kooperationsverweigerungen wirksam zu sanktionieren.

Sanktionen stellen einen Mechanismus dar, dessen Fehlen sich in der Vergangenheit immer wieder als problematisch erwiesen hat: So ist das IZH trotz zahlreicher Verstöße gegen die Wertegrundlagen des Staatsvertrags sowie gegen der Bürgerschaft geleisteten Zusagen zwischen 2012 und 2020 kein einziges Mal sanktioniert worden. Die vom Staatsvertrag aufgerichtete Werteordnung ist aber darauf angewiesen, dass sie notfalls auch gegen Akteure durchgesetzt werden kann, die sie vorsätzlich missachten. Solange die Möglichkeit fehlt, Verstöße wirksam zu sanktionieren, muss sie zwangsläufig Makulatur bleiben.

<sup>9</sup> Verfassungsschutzbericht Hamburg 2016. Seite 42.

<sup>10</sup> Anis Amri war bis zuletzt ein regelmäßiger Gast in der Berliner Fussilet-Moschee gewesen, während Denis Cuspert dem Umfeld der Berliner Al-Nour-Moschee angehörte, die ebenfalls als Treffpunkt von Salafisten bekannt ist. Verfassungsschutzbericht Berlin 2017. Seite 34.

<sup>11</sup> Verfassungsschutzbericht Hamburg 2018. Seite 41.

<sup>12</sup> Ebenda Seite 43.

<sup>13</sup> Verfassungsschutzbericht 2016. Seite 43.

<sup>14</sup> <https://www.harburg-aktuell.de/news/polizei-feuerwehr/17934-taqwa-moschee-bleibt-zentrum-der-hamburger-islamisten.html>.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

1. Der Senat wird aufgefordert, die Trägervereine der Moscheen 2022 gemäß Artikel 13 des Staatsvertrags im Einvernehmen mit ihren Dachverbänden (Schura, DITIB-Nord, VIKZ) zu verpflichten, extremistische Tendenzen unter ihren Besuchern gegenüber dem Staat anzuzeigen. Damit verbunden ist auch die Bestimmung, etwaige Verstöße gegen die Bestimmungen des Staatsvertrags mit Sanktionen zu ahnden. Hierzu soll grundsätzlich auch das Mittel des Ausschlusses aus dem jeweiligen Dachverband Anwendung finden, wodurch im Einzelfall die Teilhabe am Staatsvertrag mit sofortiger Wirkung erlischt.
2. Der Senat wird aufgefordert, Artikel 13 des Staatsvertrages im Einvernehmen mit den muslimischen Dachverbänden (Schura, DITIB-Nord, VIKZ) dahin gehend zu ändern, dass die für inhaltliche Veränderungen vorgesehene Frist von zehn auf zwei Jahre verkürzt wird.
3. Die Änderung des Staatsvertrages soll bis zum 1. Dezember 2022 erfolgen. Der Senat wird aufgefordert, bis zum 1. Dezember 2020 zu berichten.